



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1017 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 4443-01/93

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. -GE/19

Datum: 2 1. DEZ. 1993

10. Jan. 1994

Verteilt

Betreff: Besoldungsreformgesetz 1993 - Entwurf,
Ergänzung "Militärischer Dienst" ("M-Schema"), Begutachtung, Stellungnahme

Schreiben des BKA vom 30. November 1993,
GZ 921 317/15-II/A/1/93

In der Anlage beeindruckt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Gegenstand zu übermitteln.

Anlage

16. Dezember 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wieser



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Geschäftszahl
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 4443-01/93

Betrifft: Besoldungsreformgesetz 1993 - Entwurf,
Ergänzung "Militärischer Dienst" ("M-Schema"), Begutachtung, Stellungnahme

Schreiben des BKA vom 30. November 1993,
GZ 921 317/15-II/A/1/93

Der RH bestätigt den Erhalt des do Entwurfes einer Ergänzung zum Besoldungsreform-Gesetz und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum § 265 c Abs 2 BDG (neu):

Die Regelung, daß eine Militärperson für eine Einstufung in das neue Schema nur optieren kann, wenn ihre Tätigkeit einem militärischen Arbeitsplatz zuzuordnen ist, ist zu begrüßen. Nach Ansicht des RH sollte aber der Begriff "militärischer Arbeitsplatz" gesetzlich umschrieben werden. Eine solche Definition könnte bspw in den § 147 (neu) BDG aufgenommen werden. Damit wäre auch sichergestellt, daß auch ein bereits dem "M-Schema" angehörender oder erstmals in diese Besoldungsgruppe zu ernennender Bediensteter ausschließlich mit Aufgaben eines militärischen Arbeitsplatzes betraut werden darf.

Zur Anlage:

Die in der Anlage unter Z 12 bis 13a angeführten Richtverwendungen sollten deutlicher erkennen lassen, daß es sich notwendigerweise um militärische Arbeitsplätze handelt.

RECHNUNGSHOF, ZI 4443-01/93

- 2 -

Unausgewogen erscheint die gegenüber dem Leiter der Abt "Einsatz- und Ausbildungsplanung" (G 3) des Militäركommandos (MilKdo) NÖ höhere Einstufung des Leiters der Intendantenabteilung beim selben MilKdo (Z 12 Pkt 9 und 12 Pkt 10). Bei beiden Funktionen sind Anzahl und Struktur des unterstellten Personals annähernd gleich; darüber hinaus ist der G 3 aber auch Stellvertreter des Chefs des Stabes und bei der Ausübung dieser Funktion Vorgesetzter des Führungs- und des Fachstabes und damit auch des Leiters der Intendantenabteilung.

Abschließend wird auf offensichtliche Schreibfehler jeweils im Einleitungssatz des Art I Z 2, 3 und 4, und in den §§ 265 c Abs 3 BDG, 77 Abs 1 und 6 GG aufmerksam gemacht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des NR übermittelt.

16. Dezember 1993

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten signature]

Fiedler